

DER eAkten-EINFÜHRUNG ZWEITER TEIL

WER WEIN VERLANGT, DER KELTRE REIFE TRAUBEN, WER WUNDER HOFFT, DER STÄRKE SEINEN GLAUBEN



Dr. Johannes Schmidt

Um Justizkritik war der bekannteste hessische Rechtsanwalt nie verlegen.¹ Und so – meinen wir – könnte die Headline „Laboratorium im Sinne des Mittelalters, unbehülfliche Apparate, zu phantastischen Zwecken“ (Faust. Der Tragödie zweiter Teil, Zweyter Act) auch als hef-

tiger Diss der aktuellen Digitalisierungsbemühungen gelesen werden, aber das wäre sicher übertrieben.

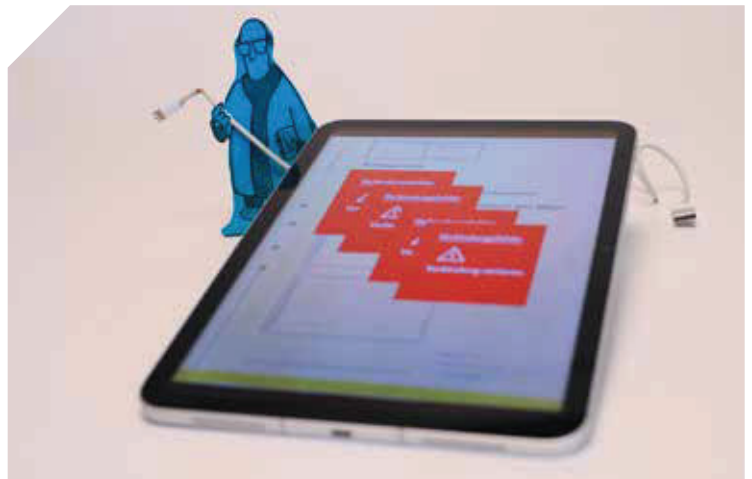
Einen Homunculus aus Strom und Silizium sollte, will und kann die Justizverwaltung mit der eAkte sicher nicht erschaffen, trotz Länderwettbewerb und Selbstentwicklung. Seitdem aber immer klarer erkennbar ist, dass das magische Jahr 2026 tatsächlich anbrechen wird, tut sich was. Zumindest in Zivil- und Familiensachen sowie in der Fachgerichtsbarkeit ist der Umstellungsprozess technisch bereits abgeschlossen: Fast überall ist die eAkte im Echtbetrieb angekommen, es gibt einen Verordnungsentwurf, der darauf hoffen lässt, dass die hybride Bewirtschaftung der Akten bald ein Ende hat, technische Prozesse sind deutlich verbessert worden und an den Gerichten haben sich Anwender-Initiativen gebildet, die den unvermeidlichen Wandel mitgestalten. Alle Betroffenen handeln getreu dem Slogan: „Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen.“

Es erscheint wie ein kleines Infrastrukturwunder, dass die eAkte mittlerweile einen festen Platz im Herzen der Anwender erobert hat. Vielleicht liegt das auch an dem Entwicklungsprinzip, die analogen Prozesse der Papierakte 1 zu 1 nachzubilden (treffend dazu: Köbler u. a., DRiZ 2020, 308, 309), sogar einschließlich der offenbar heiß geliebten, aber schon früher fragwürdigen „Post-it“-Praxis. Für nicht eingeweihte Beobachter außerhalb des Schutzraumes der öffentlichen Verwaltung mag das zwar manchmal wie ein „Laboratorium im Sinne des Mittelalters“ wirken, aber immerhin werden die Anwender, die schließlich mit der der Gedankenwelt des 19. Jahrhunderts deutlich verpflichteten Gerichtsverfassung und den gleich alten

Prozessordnungen arbeiten müssen, mit diesem „Zaubermantel“ „zu neuem bunten Leben“ geführt. Aus wohlinformierten Kreisen verlaublich zudem, dass maßgeblichen Diskussionsrunden auf dem 33. EDV-Gerichtstag zufolge mit dem nächsten Umbruch, der die Einführung von KI-Tools bringen wird, erst in 15 Jahren zu rechnen sein wird (vgl. PräsLG Hanau Frank Richter, LinkedIn-Post von Mitte September 2024). „Topp!“ (Mephisto, Faust. Der Tragödie erster Teil, 1808. Studierzimmer, Faust, Mephisto), möchte mancher da rufen. Damit wird aber das gegenwärtige Potenzial der eAkte nicht optimal ausgenutzt, „denn nur der Bauer, der die Furche pflügt, / Hebt einen Goldtopf mit der Scholle“.

Die eAkten-Umstellung hat nämlich und natürlich vollkommen zu Recht schon jetzt viele echte Fans. Wer dank einer privat beschafften Datenkarte eine lange und langweilige Zugfahrt dazu nutzen durfte, statt im Bordbistro die Zeit mit Unmengen des berühmten Bahnbiers totzuschlagen, mit der eAkte zu arbeiten, fühlt sich eher wie der „Schatzbewußte“ und nicht wie der seine Studienwahl deutlich bereuende „Habe nun, ach!“-Mann. Wer eine mehrbändige Uraltakte dank richterlichen Nachscannens in Handarbeit mittels Such-, Markierungs- und Strukturierungsmöglichkeiten „nach rasch durchrastem Tanze“ umfassend bewältigt und die Anwälte mit bislang verborgenen Details aus umfangreichen Anlagenkonvoluten überrascht hat, wird künftig rufen: „Nur gleich entschlossen grabt und hackt, Da liegt der Spielmann, liegt der Schatz!“

Dr. Johannes Schmidt



¹ Vgl. Dichtung und Wahrheit, Faust I usw. Als Mitglied der Exekutive, wenngleich in einem anderen Bundesland, hätte er eigentlich zurückhaltender sein müssen.